

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien gemäß Art. 26 DSGVO

Präambel

Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Vertrages zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets (nachfolgend "**Hauptvertrag**" genannt) bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von bestimmten personenbezogenen Daten (nachfolgend nur "**Daten**" oder "**Datenverarbeitung**" genannt) bestimmen und im Rahmen dieser Zusammenarbeit als gemeinsame Verantwortliche iSv Art. 26 iVm Art. 4 Nr. 7 DSGVO agieren. Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung der Daten iSd Art. 26 DSGVO wie folgt:

§ 1 Konkretisierung der Datenverarbeitung

- (1) Der Gegenstand der Datenverarbeitung ergibt sich aus § 1 des Hauptvertrages.
- (2) Die jeweiligen Zwecke, Mittel und der Umfang der Datenverarbeitung sowie die Art der verarbeiteten Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sind abschließend in **Anlage 1** festgelegt. Zudem legt **Anlage 1** dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden. Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (3) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet.

§ 2 Zuständigkeitsaufteilung und Verantwortung bei der Datenverarbeitung

- (1) Die Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung ergeben sich aus **Anlage 2**.
- (2) Die Daten sind in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.
- (3) Im Falle der Löschung von Daten ist die jeweils andere Partei vor der Löschung zu informieren. Ungeachtet der in Anlage 2 festgelegten Zuständigkeiten kann jede Partei einer Löschung der Daten widersprechen, sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.
- (4) Alle Parteien dürfen die Daten nur innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nur für die in **Anlage 1** festgelegten Zwecke verwenden. Ungeachtet der in **Anlage 2** festgelegten Zuständigkeiten sind die Parteien gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

§ 3 Informationspflichten

- (1) Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO werden von Partei 2 erfüllt. Die anderen Parteien unterstützen Partei 2 bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Die Parteien stellen sich dazu bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung.
- (2) Den betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zuständige Partei der betroffenen Person den wesentlichen Inhalt dieses Vertrags zur Verfügung zu stellen. Die Parteien werden sich hinsichtlich des Inhalts und der Formulierung dieser Informationen im Einzelnen abstimmen.

§ 4 Wahrnehmung sonstiger Betroffenenrechte

- (1) Für die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. ist Partei 1 zuständig. Ungeachtet dessen, sind sich die Parteien einig, dass sich betroffene Personen zwecks Wahrnehmung ihrer

Betroffenenrechte an alle Vertragsparteien wenden können. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei das Ersuchen an die nach § 4 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrags zuständige Partei unverzüglich weiterleiten.

(2) Sofern geboten, werden die anderen Parteien die nach Absatz 1 zuständige Partei bei der Erfüllung der einzelnen Betroffenenrechte unterstützen. Die Parteien stellen sich dazu bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung.

(3) Im Falle eines Ersuchens auf Löschung gilt § 2 Abs. 4 dieses Vertrags entsprechend.

§ 5 Datensicherheit

(1) Die Parteien ergreifen die in **Anlage 3** spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Maßgabe der Artikel 32 und 25 DSGVO geeignet und erforderlich sind, ein dem Risiko für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und die Datenschutzgrundsätze zu wahren.

(2) Die in **Anlage 3** spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vor Beginn der Verarbeitung zu implementieren und müssen während der Dauer des Vertrages aufrechterhalten werden. Alternative Maßnahmen sind nur gestattet, soweit durch die Änderung das angemessene Schutzniveau der in **Anlage 3** spezifizierten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

(3) Sollten sich die gemäß **Anlage 3** umgesetzten Maßnahmen als nicht mehr ausreichend erweisen oder der technische Fortschritt oder gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erforderlich machen, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich informieren und sich hinsichtlich weiterer Maßnahmen abstimmen..

§ 6 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen/Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

(1) Für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Erfüllung deshalb bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. den Betroffenen (Art. 34 DSGVO) ist Partei 1 zuständig.

(2) Wird einer der Parteien eine Verletzung des Datenschutzes bekannt oder tritt eine sicherheitsrelevante Störung des Datenverarbeitungsprozesses auf, sind die Parteien ungeachtet der Zuständigkeitsverteilung verpflichtet, innerhalb ihrer Organisation unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen erforderlich sind. Der Vorfall ist der jeweils anderen Partei unverzüglich zu melden.

(3) Ungeachtet der Zuständigkeitsverteilung gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrages werden die Parteien der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag an sie wendet. Die Parteien stimmen darin überein, dass sie den Aufforderungen zuständiger Aufsichtsbehörden grundsätzlich Folge leisten werden, insbesondere in Bezug auf Anfragen und die Überlassung von Informationen.

(4) Bevor eine Meldung iSd § 6 Abs. 1 erfolgt oder einer Anfrage iSd § 6 Abs. 3 dieses Vertrages Folge geleistet wird, werden sich die Parteien hinsichtlich des Vorgehens abstimmen.

§ 7 Sonstige Pflichten

(1) Die Parteien werden alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten verpflichten.

(2) Die Parteien führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von in gemeinsamer Verantwortung durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält.

(3) Sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, werden die Parteien einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO bestellen.

§ 8 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

(1) Die Parteien dürfen Auftragsverarbeiter iSv Art. 4 Nr. 8 DSGVO nur für die ihnen nach diesem Vertrag jeweils zugewiesenen Aufgaben und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Parteien einschalten.

(2) Die Einschaltung von Auftragsverarbeitern erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, die den Anforderungen der Art. 28 und 29 DSGVO entsprechen muss. Zur Prüfung der Erteilung einer Zustimmung iSd § 8 Abs. 1 dieses Vertrags hat die beauftragungswillige Partei der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

(3) Zudem hat die beauftragungswillige Partei den jeweils anderen Parteien schriftlich und unter Vorlage einer entsprechenden Ergebnisdokumentation zu bestätigen, dass sie den Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung sorgfältig ausgewählt und sich von der Einhaltung der seitens des Auftragsverarbeiters getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat.

(4) Die Parteien werden einander in regelmäßigen Abständen über das Datenschutzniveau bei der Auftragsverarbeitung Rechenschaft ablegen. Werden Umstände bekannt, die auf eine Datenschutzverletzung hinweisen, ist dies unverzüglich der anderen Partei anzuzeigen.

(5) Die in Anlage 4 aufgeführten Auftragsverarbeiter gelten mit Vertragsschluss als genehmigt.

§ 9 Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber den Betroffenen nach Art. 82 DSGVO.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien einander nur für ihren Anteil an der haftungsauslösenden Ursache. Ungeachtet dessen bleibt durch diesen Vertrag die volle Eigenverantwortung der Parteien gegenüber Betroffenen unberührt (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

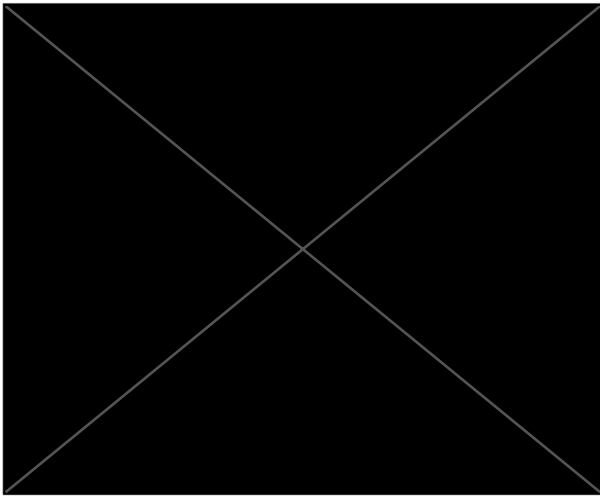
(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art 26 DSGVO entspricht.

(3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht einschließlich der DSGVO. Gerichtsstand ist Hannover.

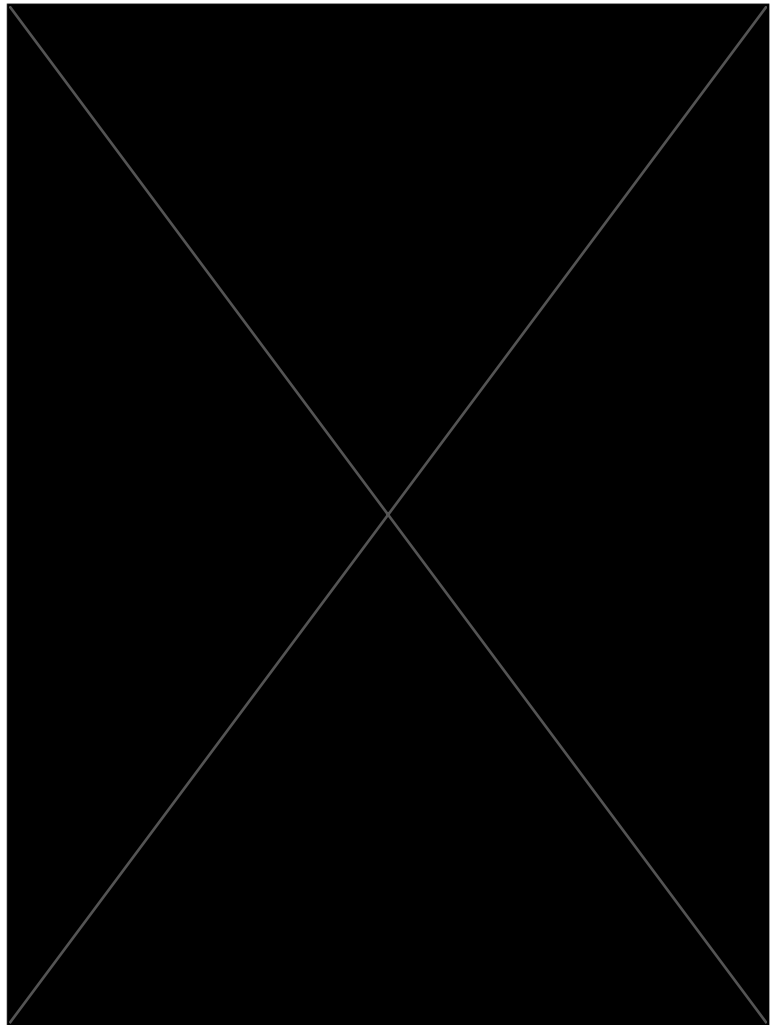
Hauptvertrag

Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets vom 01.07.2024

Hannover, der 03.09.24



Bremerhaven, der 12.09.24

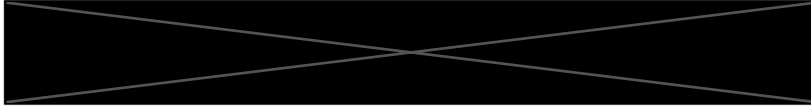


Anlage 1 – Konkretisierung von Art. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Vertragspartner

Partei 1:

Niedersachsentarif GmbH



Partei 2:

Hochschule Bremerhaven
An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven

Partei 3:

Allgemeiner Studierendenausschuss der Hochschule Bremerhaven
An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven

Datenkategorien	Betroffene Personen	Zwecke der Datenverarbeitung	Mittel der Verarbeitung	Festlegung durch ¹
Personenstammdaten (bestehend aus Vor- sowie Nachname, Geburtsdatum), Hochschuldaten (bestehend aus Immatrikulationsstatus, Matrikelnummer und Hochschulzugehörigkeit)	Studierende	Bereitstellung der personenbezogenen Daten zur Zuteilung einer elektronischen Fahrtberechtigung	Anbindung an Schibboleth	Partei 2
Personenstammdaten (bestehend aus Vor- sowie Nachname, Geburtsdatum), Hochschuldaten (bestehend aus Immatrikulationsstatus, Matrikelnummer und Hochschulzugehörigkeit)	Studierende	Hosting der personenbezogenen Daten zur nachgelagerten Zuteilung der elektronischen Fahrtberechtigung	Server der Digital H – Lösung RIDE Campus	Partei 1
Personenstammdaten (bestehend aus Vor- sowie Nachname, Geburtsdatum), Hochschuldaten	Studierende	Verknüpfung der personenbezogenen Daten mit der elektronischen Fahrtberechtigung	RIDE Campus	Partei 1

¹ Vertragspartner gem. dieser Anlage

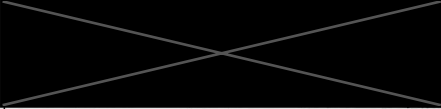


(bestehend aus Immatrikulationsstatus, Matrikelnummer und Hochschulzugehörigkeit). Eindeutige Identifikationsnummer der Fahrtberechtigung.		und Zurverfügungstellung an die betroffenen Personen		
Personenstammdaten (bestehend aus Vor- sowie Nachname, Geburtsdatum), Hochschuldaten (bestehend aus Immatrikulationsstatus, Matrikelnummer und Hochschulzugehörigkeit). Eindeutige Identifikationsnummer der Fahrtberechtigung Protokolldaten / Logdaten (z.B. Zeitstempel, Aktivitätenlog, Fehlermeldungen, System- und Anwendungsereignisse, Session-IDs)	Studierende	Löschung von Studierenden, Sperrungen Daten der Studierenden einsehen, und editieren	Dashboard	Partei 1
Personenstammdaten (bestehend aus Vor- sowie Nachname, Geburtsdatum), Hochschuldaten (bestehend aus Immatrikulationsstatus, Matrikelnummer und Hochschulzugehörigkeit), Post-Adresse der Studierenden	Studierende	Zuteilung, Versand oder Entzug von Chipkarten	RIDE Campus + Dashboard	Parteien 1 und 3

Anlage 2 – Verarbeitungsphasen im Einzelnen sowie Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Verarbeitungsphase	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Zuständigkeit ¹
Regelmäßige Bereitstellung der personenbezogenen Daten an Partei 1 durch systemseitiges Hochladen der Daten auf Anforderung der Studierenden	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO; Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. dem jeweiligen anwendbaren Landeshochschul- und Landesdatenschutzgesetz, z.B. § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 4 NHG, § 5 Abs. 1 S. 2 NDSG bzw. §§ 11 Abs 3, 45 Abs 2 Nummer 1 BremHG (ggfs. in Verbindung mit einer entsprechenden Ordnung der Hochschule)	Partei 2
Speicherung der personenbezogenen Daten im System RIDE Camus (Dashboard)	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO	Partei 1
Abgleich der gespeicherten personenbezogenen Daten mit zuzuteilenden Fahrtberechtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO	Partei 1
Zuteilung sowie Entzug von Fahrtberechtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO	Partei 1
Zuteilung sowie Entzug von Fahrtberechtigungen in Form von (RFID)-Chipkarten	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO	Partei 1 (je nach Hochschule und Ausgestaltung ggfs. auch Partei 3)
Systemseitige Löschung oder Korrektur der personenbezogenen Daten bei Wegfall der Fahrtberechtigung über Dashboard	Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO	Partei 2 (je nach Hochschule und Ausgestaltung ggfs. auch Partei 3)

¹ Vertragspartner gem. Anlage 1

Anlage 4 – Genehmigte Subauftragnehmer

Partei	Stammdaten des Subauftragnehmers, Kontaktdaten	Aufgabenbereich
Partei 1	Digital H GmbH 	Bereitstellung, Betrieb und Wartung der genutzten Plattform und Schnittstellen
Partei 1	Unter-Unterauftragnehmer Eingesetzt von Digital H: Telekom Deutschland GmbH 	Rechenzentrumsbetrieb: Hosting aller Daten inkl. Web-Dashboard
Partei 1	Unter-Unterauftragnehmer Eingesetzt von Digital H: IDENTA Ausweissysteme GmbH 	Erstellung, Personalisierung und Versand von Chipkarten
[Partei 2]		
[Partei 3]		